

THÜR. LANDTAG POST  
24.04.2023 16:25

M3621/2023

KATHOLISCHES BÜRO ERFURT  
Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des  
AfMJV

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2516  
zu Drs. 7/6810

Thüringer Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes  
und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs  
(Drucksache 7/6810)

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

zunächst möchte ich Ihnen im Namen der Bistümer Erfurt, Fulda und Dresden-Meißen recht herzlich danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

Im Rahmen der Vorbereitung des Entwurfs durch die Landesregierung konnten wir bereits unsere Auffassung darlegen und freuen uns, dass die meisten unserer Anmerkungen und Änderungsvorschläge aufgenommen worden sind.

Im nun vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir an einer konkreten Stelle weiterhin Handlungsbedarf. In § 51 Abs. 2 ThürJVollzDSG ist die Rede davon, dass im Notfall auch Daten von Berufsgeheimnisträgern erhoben werden dürfen. Wir würden Sie dringend darum bitten, dass Seelsorger von dieser Regelung explizit ausgenommen werden, da ihre Kenntnisse aus Seelsorgegesprächen einem nochmals herausgehobenen schützenswerten Status unterliegen.

Das sog. Beichtgeheimnis ist unverletzlich und zöge beim Bruch nach kirchlichem Verständnis den sofortigen Kirchenausschluss des Seelsorgers nach sich. Selbst wenn der Gefangene den Seelsorger hiervon entbinden würde, ist er dennoch dem Beichtgeheimnis verpflichtet. Hier ist also eine Frage der Religionsausübungsfreiheit direkt und in gravierender Weise berührt.

Der staatliche Schutz des Beichtgeheimnisses ist im Reichskonkordat vertraglich festgelegt. Dieser am 20. Juli 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich geschlossene Staatskirchenvertrag ist auch für die Bundesrepublik Deutschland weiterhin bindend. Artikel 9 des Reichskonkordats sichert vonseiten des deutschen Staates zu, dass Gerichte und Behörden nicht auf

Bistum Erfurt  
Bistum Dresden-Meißen  
Bistum Fulda

Ordinariatsrat

Letter

Anschrift:  
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:  
Michaelshaus  
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:  
Telefon 0361 6572-214  
Fax 0361 6572-217  
E-Mail kath.buero@bistum-erfurt.de

Ihr Zeichen:  
Drs. 7/6810

Aktenzeichen:

Erfurt, den 21. April 2023

Kenntnisse von Klerikern zugreifen dürfen, die unter die „Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit“ fallen;

Wir schlagen daher vor, als weiteren Satz an § 51 Abs. 2 anzufügen: „Dies gilt nicht für Seelsorger.“

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses, wir danken Ihnen, dass wir zu diesem wichtigen Thema erneut unsere Positionen darlegen konnten. Wir hoffen, dass unser Beitrag für Sie eine Hilfestellung darstellt. Dem weiteren Vorhaben viel Erfolg.

Freundliche Grüße

Ordinariatsrat

Studentische Assistenz